

Informationen zum Modell „Schulbibliothek an BMHS“

Stand: Mai 2021

+ Gesetzliche Voraussetzungen

Einrechnung von Werteeinheiten für den Bibliothekar/die Bibliothekarin:

-Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (BLVG):

§ 9 Abs. 2 aff. BLVG; Abendschule: § 9 Abs. 2 d BLVG

(BGBl. Nr. 244/1965 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr.153/2020 vom 29.01.2020).

-PD-Nebenleistungsverordnung:

§ 9 Abs. 1 ff. PD-Nebenleistungsverordnung; Abendschule: § 9 Abs. 4 PD-Nebenleistungsverordnung

(BGBl. II Nr. 448/2015 zuletzt geändert durch BGBl.. II Nr. 90/2017 vom 01.04.2017).

Beilage

+ Größenklassen für die Bibliothek

Größenklasse	Anzahl der Schüler/innen	Raumgröße	in m ²
I	Über 300	Mindestens	75 m ²
II	Über 600	Mindestens	100 m ²
III	Über 1000	Mindestens	140 m ²

+ Formale Voraussetzungen

1. **Antrag** der Schule auf Genehmigung einer Schulbibliothek im **Dienstweg** an das BMBWF.

2. **Mindestangaben** im Antrag und in den Beilagen:

2.1. **Schüler/innenzahl**

2.2. **Nachweis der Raumgröße** (mit Plan)

2.3. **Nachweis der Einrichtung und Infrastruktur** (mit Plan)

3. **Umwidmung von Räumen:**

Wenn für die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Bibliothek Raumumwidmungen erforderlich waren, ist eine Bestätigung der Schule und der Bildungsdirektion vorzulegen, dass auf Grund dieser Umwidmung keine zusätzlichen Budgetforderungen an den Bund gestellt werden. Die Kosten für die Umwidmungen sind für die Schule aus dem Normalbudget zu bedecken.

4. **Besonderheiten für Schulzentren:** Da für ein Schulzentrum im Gesetz eine Gemeinschaftsbibliothek vorgesehen ist, ist ein gemeinschaftlicher Antrag aller Schulen des Schulzentrums vorzulegen.

+ Bestellung zum Bibliothekar/zur Bibliothekarin

Es sollen Personen mit einschlägiger Qualifikation bestellt werden.

Als einschlägige Qualifikation gilt

der Lehrgang gemäß § 125 SchOG Abs. 1, 2 „Schulbibliothekare – Betreuung von Schulbibliotheken an BMHS“ bzw.

seit 1.9.1999 der Akademielehrgang zur Weiterbildung gemäß § 125 Z 4 SchOG, der an den Pädagogischen Instituten geführt wurde und

seit 1.10.2007 der von den Pädagogischen Hochschulen angebotene Lehrgang

„Schulbibliothekar/innen an BMHS“.

- + **Budget für die Aufstockung des Medienbestandes (nur Bundesschulen)**
Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Budgetzuweisung für die Aufstockung des Medienbestandes.
Sofern die budgetäre Bedeckbarkeit gegeben ist, können nach § 9 Abs. 2aff. BLVG oder § 9 Abs. 1ff. PD-Nebenleistungsverordnung genehmigte Bibliotheken jedoch eine einmalige Budgetzuweisung erhalten. Eine Anweisung erfolgt in zwei Tranchen.

- + **Vorgangsweise bei der weiteren Budgetierung für Anliegen/Nachschaftungen der Bibliothek**
Rundschreiben Nr. 9/2021 vom 09.04.2021 - „Investitionsplanung im Bereich der Bundesschulen - Wiederverlautbarung des RS 11/2012“:
Siehe Pkt. 2.1.1 Planung, wonach in die Investitionsplanung betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (hier der/die Schulbibliothekar/in) in geeigneter Weise einzubeziehen sind.

- + **Zuständigkeiten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung**
 - Für die **erlassmäßige Genehmigung der Schulbibliothek** ist
RgRⁱⁿ ADir.ⁱⁿ Waltraud Svoboda, Abt. II/9, Klappe 4462,
waltraud.svoboda@bmbwf.gv.at, zuständig.
Eine Genehmigung kann jedoch erst erfolgen, wenn alle Voraussetzungen gegeben sind.
 - Die Genehmigung erfolgt in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Dienststellen für Bauvorhaben, Infrastruktur und Einrichtung:
 - Abt. II/16b: MinRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Silvia Schrenk
 - Abt. II/15: Dipl.-Ing. Peter Dietl
 - Abt. II/14: MinR Dr. Wolfgang Souczek.Im Laufe der Bearbeitung ist es möglich, dass von diesen Stellen ebenfalls Anfragen kommen.

- + **Mustererledigung**

Beilage
e

Beilage
e

Für den Inhalt verantwortlich:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Abteilung II/9
Pädagog/innenaus-, -fort- und -weiterbildung für berufsbildende Schulen
RgRⁱⁿ ADir.ⁱⁿ Waltraud Svoboda
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Tel. +43 1 53120-4462
waltraud.svoboda@bmbwf.gv.at
www.bmbwf.gv.at